

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Vorbehalte gegenüber neuer Handelsregister- und Gebührenverordnung**

Solothurn, 21. Mai 2019 - Die Registeranmeldungen sollen einfacher und die Verfahren einheitlich werden. Dies schlägt das Bundesamt für Justiz vor. Der Regierungsrat ist grundsätzlich damit einverstanden. Er hat jedoch Vorbehalte gegenüber tieferen Gebühren und lehnt eine gesetzliche Meldepflicht an das Handelsregisteramt ab.

Die revidierte Handelsregisterverordnung sieht Vereinfachungen für die Registeranmeldungen und die Vereinheitlichung von amtlichen Verfahren vor. Namentlich soll der Kreis der Personen, die eine Anmeldung beim Handelsregister vornehmen dürfen, erweitert werden. Regelungen, die bereits im Obligationenrecht enthalten sind, würden aufgehoben, die Verordnung würde vorwiegend noch Ausführungsbestimmungen aufweisen. Damit würde sie zu einer klaren und anwenderfreundlichen Grundlage.

Gebührensenkung überprüfen

Bei der Gebührenerhebung sollen das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip gelten. Die Senkung der Pauschalgebühren würde im Kanton Solothurn jedoch dazu führen, dass die Kosten nicht mehr gedeckt sind. Der Regierungsrat regt daher eine nochmalige Überprüfung des Umfangs der Gebührensenkung an.

Keine Meldepflicht

Nach dem Willen des Bundes müssten die Steuerbehörden neu den Handelsregisterbehörden eintragungspflichtige Unternehmen melden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage lehnt der Regierungsrat jedoch ab. Es ist Aufgabe eines Handelsregisteramtes, eine solche Prüfung vorzunehmen. Überdies enthält das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer bereits eine Grundlage für eine Datenabfrage durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Weitere Auskünfte

Brigitte Bernhard, Rechtsdienst Finanzdepartement, 032 627 20 56